

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1990	Ausgegeben zu Wiesbaden am 13. September 1990	Nr. 23
Tag	Inhalt	Seite
30. 8. 90	Verordnung zur Änderung der Erziehungsurlaubsverordnung <i>Ändert GVBl. II 324-27</i>	527
23. 8. 90	Verordnung über die Änderung des Fachbereichs „Mathematik, Naturwissenschaften und Datenverarbeitung“ an der Fachhochschule Frankfurt am Main <i>GVBl. II 70-156</i>	528
21. 8. 90	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Wahlverfahren von Bediensteten der kommunalen Sparkassen in den Verwaltungsrat ... <i>Ändert GVBl. II 54-17</i>	529
23. 8. 90	Verordnung über die Wahl des Vorstandes der Deutschen Terminbörse .. <i>GVBl. II 54-28</i>	530
25. 8. 90	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Tierseuchen-Schweinehaltungsverordnung <i>GVBl. II 356-159</i>	533
—	Berichtigung.....	534

Verordnung zur Änderung der Erziehungsurlaubsverordnung*)

Vom 30. August 1990

Auf Grund des § 95 Nr. 2 und des § 215 Abs. 1 in Verbindung mit § 95 Nr. 2 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), geändert durch Gesetz vom 25. Mai 1990 (GVBl. I S. 169), wird verordnet:

Artikel 1

Die Erziehungsurlaubsverordnung vom 31. Oktober 1986 (GVBl. I S. 298) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2154)“ durch die Angabe „in der Fassung vom 25. Juli 1989 (BGBl. I S. 1551)“ ersetzt.

b) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Satz 1 Nr. 1 gilt nicht, wenn ein Kind in Adoptionspflege genommen ist oder wegen eines anderen Kindes Erziehungsurlaub in Anspruch genommen wird.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2154)“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1297)“ ersetzt.

b) Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Stirbt das Kind während des Erziehungsurlaubs, so endet dieser spätestens drei Wochen nach dem Tode des Kindes.“

3. In § 5 Abs. 1 wird die Angabe „in der Fassung vom 18. Dezember 1979 (GVBl. 1980 I S. 17, 22)“ durch die Angabe „vom 5. Mai 1988 (GVBl. I S. 193)“ ersetzt.

4. § 6 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 30. August 1990

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Für den Minister des Innern
Der Minister der Justiz

Koch

*) Ändert GVBl. II 324-27

**Verordnung
über die Änderung des Fachbereichs „Mathematik, Naturwissenschaften
und Datenverarbeitung“ an der Fachhochschule Frankfurt am Main*)**

Vom 23. August 1990

Auf Grund des § 7 des Fachhochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 231), wird im Benehmen mit der Fachhochschule Frankfurt am Main verordnet:

§ 1

Im Fachbereich „Mathematik, Naturwissenschaften und Datenverarbeitung“ an der Fachhochschule Frankfurt am Main wird zum 1. September 1990 der Studiengang „Allgemeine Informatik“ eingerichtet.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 23. August 1990

Der Hessische Minister
für Wissenschaft und Kunst
Dr. Gerhardt

*) GVBl. II 70-156

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über das Wahlverfahren von Bediensteten
der kommunalen Sparkassen in den Verwaltungsrat*)**

Vom 21. August 1990

Auf Grund des § 5 Abs. 4 Satz 8 des Hessischen Sparkassengesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1973 (GVBl. I S. 16, 54, 422), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Wahlverfahren von Bediensteten der kommunalen Sparkassen in den Verwaltungsrat vom 15. Januar 1973 (GVBl. I S. 48), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Januar 1989 (GVBl. I S. 22), wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach den Worten „Anfechtbarkeit § 16“ werden die Worte „Wahl im Falle der Vereinigung von Sparkassen durch Neubildung § 17“ eingefügt.
- b) Die Bezeichnung nach dem Wort „Übergangsvorschriften“ wird in „§ 18“ und nach dem Wort „Inkrafttreten“ in „§ 19“ abgeändert.

2. Als § 17 wird eingefügt:

„§ 17

**Wahl im Falle der Vereinigung
von Sparkassen durch Neubildung**

(1) Bei der Vereinigung von Sparkassen durch Neubildung gelten für die Wahl der Vertreter der Bedienste-

ten in den Verwaltungsrat der neuen Sparkasse die Vorschriften der Verordnung nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 entsprechend.

(2) Die Bestellung nach § 4 Abs. 1 erfolgt durch die Personalräte der Sparkassen, die vereinigt werden sollen, in gemeinsamer Sitzung nach Genehmigung der Vereinigung durch die oberste Sparkassenaufsichtsbehörde, spätestens sechs Wochen vor dem Vereinigungstermin. Die Vorstände der Sparkassen haben die Personalräte rechtzeitig über diesen Termin zu unterrichten.

(3) Ist bei einer beteiligten Sparkasse kein Personalrat vorhanden oder kommen die Personalräte der Verpflichtung zur Bestellung des Wahlvorstandes nicht nach, so bestellen die Vorsitzenden der Verwaltungsräte unverzüglich den Wahlvorstand.

(4) Die Wahl der Bediensteten in den Verwaltungsrat der neuen Sparkasse erfolgt durch gemeinsame Wahl der wahlberechtigten Bediensteten der beteiligten Sparkassen.

3. Die bisherigen §§ 17 und 18 werden §§ 18 und 19.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 21. August 1990

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
Schmidt

*) Ändert GVBl. II 54-17

**Verordnung
über die Wahl des Vorstandes der Deutschen Terminbörse*)**

Vom 23. August 1990

Auf Grund des § 3 Abs. 3 Satz 1 des Börsengesetzes in der Fassung vom 27. Mai 1908 (RGBl. S. 215), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1989 (BGBl. I S. 1412), in Verbindung mit § 2 Nr. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Börsengesetz vom 17. Juli 1990 (GVBl. I S. 420) wird nach Anhörung des Börsenvorstandes verordnet:

§ 1

Wahl nach Gruppen; Wahlrecht

(1) Die Mitglieder des Börsenvorstandes der Deutschen Terminbörse werden für die Dauer von drei Jahren aus der Mitte von Wählergruppen gewählt. Wählergruppen bilden:

1. die für Kreditinstitute, die der Aufsicht nach dem Gesetz über das Kreditwesen unterliegen, mit dem Recht zur Teilnahme am Handel zugelassenen Geschäftsinhaber, Geschäftsleiter oder diejenigen, die nach Gesetz, Satzung oder Vertrag zur Durchführung der Geschäfte berufen sind;
2. die für Börsenteilnehmer, die nicht der Aufsicht nach dem Gesetz über das Kreditwesen unterliegen, mit dem Recht zur Teilnahme am Handel zugelassenen Geschäftsinhaber, Geschäftsleiter oder diejenigen, die nach Gesetz, Satzung oder Vertrag zur Durchführung der Geschäfte berufen sind;
3. die übrigen Börsenteilnehmer, die an der Börse unselbständig Geschäfte abschließen.

(2) Die Zahl der Mitglieder des Börsenvorstandes aus den Wählergruppen und Näheres über die Zuwahl von je einem Mitglied aus den Kreisen der Anleger und der Kapitalsammelstellen bestimmt die Börsenordnung.

(3) Scheidet ein Mitglied des Börsenvorstandes aus, wählen die nach Abs. 1 gewählten Mitglieder des Börsenvorstandes als Wahlmänner aus der Wählergruppe, der das ausgeschiedene Mitglied angehört hat, für die Restdauer der Amtszeit ein neues Mitglied. Beim Ausscheiden eines nach Abs. 2 hinzugewählten Mitgliedes kann der Börsenvorstand für die Restdauer der Amtszeit ein neues Mitglied wählen.

(4) Für jedes Mitglied des Börsenvorstandes ist in entsprechender Anwendung der Abs. 1 bis 3 je ein Stellvertreter zu wählen oder zuzuwählen; das ordentliche Mitglied und das ihm zugeordnete stellvertretende Mitglied können nur zusammen gewählt werden.

§ 2

Stimmrecht

Wahlberechtigt ist, wer in die Wählerlisten eingetragen und zum Handel an der Börse nach § 1 Abs. 1 zugelassen ist. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.

§ 3

Wahlausschuß

(1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Wahlausschuß. Er setzt sich aus einem Vorsitzenden (Wahlleiter) und zwei Beisitzern zusammen, die vom Börsenvorstand berufen werden.

(2) Die Zusammensetzung des Wahlausschusses ist vom Börsenvorstand durch Veröffentlichung in der Börsen-Zeitung bekanntzugeben.

§ 4

Wahlvorschläge

(1) Der Wahlausschuß fordert jede Wählergruppe nach § 1 Abs. 1 unter Angabe der zu wählenden Mitgliederzahl der Gruppe zur Einreichung mindestens eines Wahlvorschlages auf. In der Aufforderung ist bei der Wählergruppe nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 auf die in der Börsenordnung geregelte Zusammensetzung des Börsenvorstandes hinzuweisen. Die Aufforderung ist durch Veröffentlichung in der Börsen-Zeitung an mindestens drei aufeinanderfolgenden Börsentagen bekanntzumachen.

(2) Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe soll mehr Bewerber enthalten, als Mitglieder der Gruppe in den Börsenvorstand zu wählen sind. Er muß jedoch mindestens so viele Namen enthalten, wie Mitglieder der Gruppe zu wählen sind. In jedem Wahlvorschlag muß zusammen mit jedem Bewerber für diesen ein Stellvertreter vorgeschlagen werden. Der Wahlvorschlag muß bei der Wählergruppe nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 von mindestens zehn, bei den Wählergruppen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 von mindestens drei Wahlberechtigten der Gruppe unterzeichnet sein; Namen und Unternehmen sind den Unterschriften in Druck- oder Maschinenschrift anzufügen. Die Namen der Bewerber, die als ordentliche Mitglieder zur Wahl stehen, sind nach der Buchstabenfolge zu ordnen; aus einem Wahlvorschlag muß das Einverständnis der Bewerber zur Aufnahme in den Vorschlag hervorgehen. Ein Wahlvorschlag, der für die Wahl der ordentlichen Mitglieder die Namen mehrerer zum Handel an der Börse

*) GVBl. II 54-28

zugelassenen Personen eines Unternehmens enthält, ist ungültig; ordentliche und ihnen zugeordnete stellvertretende Mitglieder sollen aber demselben Unternehmen angehören. Hauptverwaltung und Zweigniederlassungen eines Unternehmens gelten als selbständige Unternehmen.

(3) Soweit dem Wahlausschuß gültige Wahlvorschläge innerhalb von drei Wochen, gerechnet vom Tag der ersten Bekanntmachung nach Abs. 1 Satz 3 an, nicht zugehen, stellt der Wahlausschuß im Einvernehmen mit dem Börsenvorstand die erforderlichen Wahlvorschläge unverzüglich selbst auf. Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Sind durch eine Wählergruppe mehrere gültige Wahlvorschläge eingegangen, werden die Namen der Bewerber, nach der Buchstabenfolge der vorgeschlagenen ordentlichen Mitglieder geordnet, in einem Wahlvorschlag zusammengefaßt. Soweit die Zusammenfassung zur Aufführung der Namen mehrerer zum Handel zugelassener Personen eines Unternehmens, die als ordentliche Mitglieder zur Wahl stehen, führen würde, ist für diese der Bewerber mit dem ihm zugeordneten Stellvertreter in den zusammengefaßten Wahlvorschlag aufzunehmen, auf den bei den Wahlvorschlägen der Gruppe die meisten Unterschriften entfielen, es sei denn, das Unternehmen benennt dem Wahlausschuß einen anderen Bewerber. Bei gleicher Unterschriftenzahl zieht der Wahlleiter das Los, es sei denn, das Unternehmen benennt dem Wahlausschuß einen anderen der Bewerber.

(5) Der Wahlausschuß gibt die Wahlvorschläge nach Abs. 1 Satz 3 bekannt.

§ 5

Wählerlisten

(1) Der Wahlausschuß stellt nach Wählergruppen getrennte Wählerlisten auf.

(2) Die Wählerlisten sind an fünf aufeinanderfolgenden Börsentagen im Börsensekretariat zur Einsichtnahme auszuliegen.

(3) Einsprüche gegen die Wählerlisten sind spätestens bis zum Ablauf der folgenden fünf Börsentage beim Wahlausschuß schriftlich anzubringen. Einsprüche sind nur mit der Begründung zulässig, daß in den Wählerlisten aufgeführte Personen nicht mehr zum Börsenhandel zugelassen oder zugelassene Personen nicht in den Wählerlisten erfaßt sind. Nach Ablauf der Einspruchsfrist beschließt der Wahlausschuß über die erhobenen Einsprüche. Soweit er sie nicht berücksichtigt, hat er den Beschwerdeführer unter Angabe der Entscheidungsgründe schriftlich zu benachrichtigen.

(4) Der Wahlausschuß stellt die endgültigen Wählerlisten fest. Personen nach § 1 Abs. 1, die nach dem Tag der Feststellung bis zum Wahltermin zum Börsenhandel zugelassen werden, steht ein Wahlrecht nicht zu. In den Wählerlisten aufgeführte Personen, die während desselben Zeitraumes ausgeschieden sind, sind in den Wählerlisten zu kennzeichnen. Ihnen hat der Wahlleiter die Stimmabgabe zu versagen.

(5) Die Auslegung der Wählerlisten (Abs. 2) ist durch den Wahlausschuß nach § 4 Abs. 1 Satz 3 anzukündigen; auf die Einspruchsrechte und -fristen ist dabei hinzuweisen. Soweit sich auf Grund von Einsprüchen Änderungen gegenüber den zur Einsichtnahme ausgelegten Wählerlisten ergeben haben, ist die Feststellung der endgültigen Wählerlisten in gleicher Weise mit dem Hinweis darauf bekanntzumachen, daß diese bis zum Wahltermin im Börsensekretariat eingesehen werden können.

§ 6

Wahltermin

Wahltag, Wahlzeit und Ort der Wahlhandlung werden durch den Wahlausschuß festgesetzt und von ihm mindestens eine Woche vor dem Wahltermin nach § 4 Abs. 1 Satz 3 bekanntgegeben.

§ 7

Wahlleitung

(1) Der Wahlleiter (§ 3 Abs. 1 Satz 2) leitet die Wahl.

(2) Der Wahlleiter prüft die Wahlberechtigung anhand der Wählerlisten. Er kann verlangen, daß sich der Wahlberechtigte bei der Stimmabgabe ausweist.

§ 8

Wahlvorgang

(1) Gewählt wird in geheimer Abstimmung nach Gruppen im Sinne von § 1 Abs. 1.

(2) Der Wahlberechtigte kennzeichnet durch Ankreuzen auf einem Stimmzettel seiner Wählergruppe die von ihm gewählten Bewerber, die als ordentliche Mitglieder zur Wahl stehen, zusammen mit den ihnen zugeordneten Stellvertretern. Auf dem Stimmzettel der Wählergruppe ist anzugeben, wieviel Personen aus ihrer Mitte in den Börsenvorstand zu wählen sind und, soweit die Wählergruppe nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 betroffen ist, welche Zusammensetzung des Börsenvorstands nach der Börsenordnung vorgegeben ist. Ferner ist zu vermerken, daß bei Ankreuzen einer darüber hinausgehenden Anzahl von Namen die Stimme ungültig ist.

(3) Die Stimmzettel sind in eine unter Aufsicht des Wahlleiters vor Wahlbeginn verschlossene Wahlurne einzulegen.

(4) Gewählt sind die ordentlichen Mitglieder und die ihnen zugeordneten stellvertretenden Mitglieder, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Wahlleiter zieht.

§ 9

Bevollmächtigung zur Stimmabgabe

(1) Ist ein Wahlberechtigter bei der Wahl am persönlichen Erscheinen verhindert, kann er seinen Stimmzettel im verschlossenen neutralen Umschlag durch einen Beauftragten dem Wahlleiter vorlegen; der Beauftragte muß sich durch eine vom Wahlberechtigten persönlich unterzeichnete Vollmacht ausweisen.

(2) Ein vom Wahlberechtigten ausgefüllter Stimmzettel kann im verschlossenen neutralen Umschlag auch der Börsengeschäftsführung zwecks Einwurf in die Wahlurne zugeleitet werden. Aus dem erforderlichen Begleitschreiben muß sich ergeben, daß der Stimmzettel vom Wahlberechtigten selbst ausgefüllt worden ist.

§ 10

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen; in ihr sind nach Wählergruppen gesondert nach der Auszählung der Stimmen die Anzahl der Wahlberechtigten und die Zahl der abgegebenen, der ungültigen und gültigen Stimmen sowie die auf die Bewerber entfallenden Stimmen und die sich daraus ergebenden gewählten Mitglieder des Börsenvorstandes mit der jeweils auf sie entfallenden Stimmenzahl festzustellen. In der Niederschrift sind auch sonstige, für die Wahlhandlungen wesentliche Vorgänge zu erwähnen.

(2) Die Niederschrift ist vom Wahlleiter und den Beisitzern zu unterzeichnen.

§ 11

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlausschuß gibt den in den Börsenvorstand Gewählten von ihrer Wahl schriftlich Kenntnis.

(2) Das Wahlergebnis ist nach § 4 Abs. 1 Satz 3 unverzüglich in der Weise bekanntzumachen, daß die in den Börsenvorstand gewählten Mitglieder, nach Wählergruppen und innerhalb derer nach der Buchstabenfolge der ordentlichen Mitglieder geordnet, aufgeführt werden; ferner ist darauf hinzuweisen, daß die Feststellungen der Niederschrift über die Wahlhandlung, soweit sie die Angaben nach § 10 Abs. 1 Satz 1 betreffen, im Börsensekretariat an fünf aufeinanderfolgenden Börsentagen eingesehen werden können.

§ 12

Wahlanfechtung

(1) Einsprüche gegen die Wahl sind binnen einer Woche, gerechnet vom Tag der ersten Veröffentlichung nach § 11 Abs. 2 an, beim Wahlausschuß schriftlich unter Angabe der Gründe zu erheben. Sie können nur durch Wahlberechtigte geltend gemacht werden.

(2) Über ordnungsgemäß erhobene Einsprüche, die nicht den Antrag enthalten, die Wahl für ungültig zu erklären oder eine Neuwahl durchzuführen, entscheidet der Wahlausschuß; das gleiche gilt für nicht ordnungsgemäß erhobene Einsprüche. Der Beschwerdeführer ist von der Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich zu benachrichtigen.

(3) Nicht unter Abs. 2 fallende Einsprüche leitet der Wahlausschuß mit seiner schriftlichen Stellungnahme dem Börsenvorstand zur Entscheidung zu.

(4) Gibt der Börsenvorstand dem Antrag des Beschwerdeführers statt, ist die Wahl für ungültig zu erklären und zur Vorbereitung und Durchführung einer erneuten Wahl unverzüglich ein neuer Wahlausschuß zu berufen. Die Ungültigkeitserklärung der Wahl ist nach § 4 Abs. 1 Satz 3 bekanntzumachen. Weist der Börsenvorstand den Antrag des Beschwerdeführers zurück, ist dieser von der Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich zu benachrichtigen.

§ 13

Wegfall eines Bewerbers

(1) Fällt ein auf einem gültigen Wahlvorschlag (§ 4 Abs. 2) aufgeführter Bewerber, der als ordentliches Mitglied oder stellvertretendes Mitglied zur Wahl steht, bis zum Wahltag weg oder erfüllt er nicht mehr die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 1, kann der Wahlvorschlag innerhalb einer vom Wahlausschuß zu bestimmenden Frist durch die Unterzeichneten ergänzt werden; er wird ungültig, wenn die Mindestzahl nach § 4 Abs. 2 Satz 2 unterschritten wird. Ist der Wahlvorschlag bereits veröffentlicht (§ 4 Abs. 5), gibt der Wahlausschuß die Änderung oder die Ungültigkeit des Wahlvorschlages nach § 4 Abs. 1 Satz 3 bekannt.

(2) Soweit ein ungültig gewordener Wahlvorschlag nicht vom Wahlausschuß selbst aufgestellt war, fordert der Wahlausschuß die Unterzeichneten des betreffenden Wahlvorschlages schriftlich zur Einreichung eines neuen Wahlvorschlages auf; § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 bis 4 gelten entsprechend, § 4 Abs. 3 Satz 1 jedoch mit der Maßgabe, daß der Wahlausschuß zur Aufstellung eines eigenen neuen Wahlvorschlages nur verpflichtet ist, wenn ein anderer gültiger Wahlvorschlag innerhalb der Wählergruppe nicht bereits vorliegt oder nicht fristgerecht eingereicht wird.

(3) Bei der nach § 4 Abs. 5 erforderlichen erneuten Veröffentlichung ist, falls ein Wahlvorschlag der Gruppe bereits bekanntgemacht war, darauf hinzuweisen, daß der geänderte oder neue Wahlvorschlag an die Stelle des bisherigen Gruppen-Wahlvorschlages tritt. § 4 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

(4) Stellt der Wahlausschuß nach Abs. 2 einen Wahlvorschlag selbst auf, ist er berechtigt, ohne Angabe von Gründen von den Bewerbern des ungültig gewordenen Wahlvorschlages der Gruppe abzuweichen.

§ 14

Wegfall eines Gewählten

Fällt ein nach § 8 Abs. 4 Gewählter zwischen dem Wahltag und dem Beginn sei-

ner Amtszeit als Mitglied des Börsenvorstandes weg oder erfüllt er nicht mehr die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 1, gilt § 1 Abs. 3 Satz 1 entsprechend.

§ 15

Amtsdauer des Börsenvorstandes

Die Amtsdauer des auf Grund dieser Verordnung gewählten Börsenvorstandes endet mit dem ersten Zusammentritt des neuen Börsenvorstandes.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 23. August 1990

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
Schmidt

**Verordnung
über Zuständigkeiten nach der Tierseuchen-Schweinehaltungsverordnung*)**

Vom 25. August 1990

Auf Grund des § 28 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz in der Fassung vom 23. Juni 1978 (GVBl. I S. 401), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 1986 (GVBl. I S. 88), wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde nach der Tierseuchen-Schweinehaltungsverordnung vom 29. Juli 1988 (BGBl. I S. 1208, 2657) ist in den Landkreisen der Landrat, in den kreisfreien Städten der Oberbürgermeister als

Behörden der Landesverwaltung — Staatliches Veterinäramt —.

§ 2

Die Verordnung über die zuständige Behörde nach der Massentierhaltungsverordnung-Schweine vom 25. Juli 1975 (GVBl. I S. 203)¹⁾ wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 25. August 1990

Der Hessische Sozialminister
Trageser

*) GVBl. II 356-159
1) GVBl. II 356-132

Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG
Postfach 24 63 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 24 63,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 2 30 56,
Postgüroamt: Frankfurt/M. 228 48-607 (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November beim Verlag vorliegen. — Einzel-
stücke können vom Verlag bezogen werden. — Fälle höherer Gewalt,
Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der
Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzlei-
stung.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 70,— DM
einschließlich 4,90 DM Mehrwertsteuer.

280

Berichtigung:

Betreff: Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197)

Die Überschrift zu § 6 im Gesetzestext
muß lauten:

„Verantwortlichkeit für das Verhalten von
Personen“

In § 55 Abs. 4 muß es richtig heißen:

„Revolver“

In der Übersicht und Überschrift zu § 84
wird jeweils das Komma und das Wort „Un-
terrichtungspflichten“ gestrichen.